

- b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die diese Konvention den Teilnehmerstaaten zuweist, in eigenem Namen.
- c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Depositär eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch diese Konvention erfaßten Angelegenheiten angibt.
- d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

#### Artikel 15

##### Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor diese Konvention für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er die Konvention vorläufig anwenden wird.

#### Artikel 16

##### Änderungen

(1) Ein Teilnehmerstaat kann Änderungen dieser Konvention Vorschläge. Der Änderungsvorschlag wird dem Depositär vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Teilnehmerstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositär um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Depositär alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Teilnehmerstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung auf liegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

#### Artikel 17

##### Kündigung

(1) Ein Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Depositär wirksam.

#### Artikel 18

##### Depositär

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Depositär dieser Konvention.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- a) jede Unterzeichnung dieser Konvention oder eines Änderungsprotokolls;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention oder einem Änderungsprotokoll;
- c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 8, 10 und 13;
- d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 15;
- e) das Inkrafttreten dieser Konvention und jeder Änderung derselben und
- f) jede Kündigung nach Artikel 17.

#### Artikel 19

##### Authentische Texte und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation hinterlegt; dieser übermittelt den Teilnehmerstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die nach Artikel 14 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

ANGENOMMEN von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

#### Bekanntmachung

##### zur Konvention

##### über, die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 vom 17. Juni 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986.

Die Konvention war am 26. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 29. April 1987 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation als dem Depositär hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen abgegeben:

„1. Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich nicht an die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten gebunden.

2. Die Deutsche Demokratische Republik benennt gemäß Artikel 7 als zuständige Behörde und Kontaktstelle das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 12 Absatz 4 am 30. Mai 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1987

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**H. Eichler**

#### Konvention

##### über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

DIE TEILNEHMERSTAATEN DIESER KONVENTION,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

IM HINBLICK DARAUF, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,